



## Beitragsordnung ab 2025

Auf der Grundlage von §§ 4 und 6 unserer Vereinssatzung hat die Mitgliederversammlung in ihrer Sitzung am 30.11.2024 diese beschlossen. Die Höhe der Jahresmitgliedsbeiträge richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft.

<b>Regelbeitrag Einzelmitglieder</b>	<b>bis 17 Jahre</b>	<b>ab 18 Jahre</b>	<b>Fälligkeit</b>
Aktive Läufer und Wanderer	30,00 EUR	60,00 EUR	dritter Bankarbeitstag im Februar
Organisatoren		60,00 EUR	dritter Bankarbeitstag im Februar
<b>Sonderbeitrag</b>			
Ehepartner		30,00 EUR	dritter Bankarbeitstag im Februar
Ehrenmitglieder		beitragsfrei	
<b>Juristische Personen</b>			
Mitorganisierende Vereine		25,00 EUR	dritter Bankarbeitstag im Februar
Förderer		50,00 EUR Mindestbeitrag	dritter Bankarbeitstag im Februar
Förderer legen darüber die Höhe ihres über den Mindestbeitrag hinausgehenden Beitrag selbst fest.			

<b>Aufnahmegebühren (einmalig)</b>	<b>Betrag</b>	<b>Fälligkeit</b>
<b>Einzelmitglieder (alle Altersgruppen)</b>		
Aktive Läufer/Wanderer	5,00 EUR	mit Beitritt
Organisatoren	5,00 EUR	mit Beitritt
Ehepartner	5,00 EUR	mit Beitritt
Ehrenmitglieder	beitragsfrei	
<b>Juristische Personen</b>		
Mitorganisierende Vereine	5,00 EUR	mit Beitritt
Förderer	25,00 EUR	mit Beitritt

## Verzug

Gebühren, die nicht innerhalb der in der Rechnung festgelegten Frist entrichtet worden sind, werden mit einer neuen Zahlungsfrist angemahnt. In der Mahnung ist das Mitglied auf die Möglichkeit des Ausschlusses aus dem Verein durch Vorstandsbeschluss nach zweimaliger Mahnung hinzuweisen.

Für die Mahnung gelten folgende Sätze.

Gebühr bei Nichtzahlung	Betrag
Rücklastschriften	5,00 EUR
1. Mahnung	5,00 EUR
2. Mahnung	7,50 EUR

Beiträge werden bei vorliegendem SEPA-Lastschriftmandat jährlich am dritten Bankarbeitstag im Februar eingezogen. Gebühren werden nach Fälligkeit eingezogen. Im Übrigen ist jedes Mitglied selbst für die pünktliche Zahlung verantwortlich.

Nach § 6 Satz 1 unserer Satzung ist der Beitrag ein Jahresmitgliedsbeitrag. Mit dem Beitrag sind keine Rechte, etwa an der Teilnahme von Übungsgruppen, verbunden. Das Mitglied fördert mit seinem Beitrag den Vereinszweck. Der Jahresmitgliedsbeitrag wird daher fällig, wenn das Mitglied zu irgendeinem Zeitpunkt im Jahr Mitglied war. Insbesondere im Falle eines Ausscheidens (bspw. durch Kündigung, Tod oder Ausschluss) aus dem Verein erfolgt daher keine, auch keine anteilige Erstattung des Jahresmitgliedsbeitrages.

Die Beitragsordnung 2017 verliert mit dem 31.12.2024 ihre Gültigkeit.